



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Herrn  
Fleming Seehaus

Per E-Mail: f.seehaus.gfwtmxyebs@fragden-  
staat.de

Datum 22. Dezember 2020

Name Herr Dr. Botthof

Durchwahl 0711 279-2113

Aktenzeichen JUMRIII-E-1540-5/24/2

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Zuschrift vom 18. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Seehaus,

Ihre oben genannte Zuschrift ist im Ministerium der Justiz und für Europa eingegangen. Darin behaupten Sie, dass „aktuell von einigen wenigen Ärzten aus ideologischen Gründen im Zusammenhang mit der Corona Pandemie falsche Atteste ohne medizinische Indikation ausgestellt (werden), die von der Maskenpflicht befreien sollen.“

Unter Berufung auf § 1 Absatz 2 LIFG beantragen Sie die Übersendung der Informationen zu den nachfolgenden Fragen:

1. „Gibt es Zahlen, die aussagen, wie viele solcher Ärzte es gibt?
2. Gibt es Zahlen dazu, wie viele solcher falscher Masken Atteste seit Beginn der Pandemie bzw. seit Beginn der Schutzmaßnahmen ausgestellt wurden?
3. Welche berufs-, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Erstellung eines falschen Attestes?
4. Welche Konsequenzen ergeben sich im Bezug auf die Berufsausübung?“

Dazu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: [www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Zu den Fragen 1 und 2 liegen uns keine Informationen vor. Die Informationen sind daher nicht „bereits vorhanden“ und somit keine „amtlichen Informationen“ nach § 3 Nummer 3 LIFG, zu denen Zugang nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gewährt werden kann.

Zu den Fragen 3 und 4 können wir eine allgemeine rechtliche Einschätzung nicht abgeben. Sie hängt vielmehr vom jeweiligen Einzelfall ab.

Im Übrigen bitten wir um Verständnis dafür, dass uns eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht möglich ist. Die Rechtsberatung in Einzelfällen ist den rechtsberatenden Berufen, insbesondere den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, vorbehalten und in vielen Fällen kostenpflichtig.

Abschließend weisen wir vorsorglich darauf hin, dass, sofern Sie Straftatbestände verwirklicht sehen sollten und eine Strafanzeige erstatten wollten, eine solche bei der Staatsanwaltschaft, den Polizeidienststellen und den Amtsgerichten, nicht jedoch beim Ministerium der Justiz und für Europa erstattet werden kann (§ 158 der Strafprozessordnung).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Andreas Botthof, LL.M. (Edinburgh)  
Richter